

Beschluss

OLG Bremen, § 1671 Abs. 1 und 2 BGB

Kein gemeinsames Sorgerecht bei

„Nicht-Kümmern“

Die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter entspricht dem Kindeswohl, wenn der Vater kein Interesse an den Kindern und keine Bereitschaft zeigt, elterliche Mitverantwortung zu übernehmen.

Beschluss des OLG Bremen vom 13.3.02 – 5 UF 108/01 –

Aus den Gründen:

Das Familiengericht hat [...] den Antrag der Mutter, ihr die elterliche Sorge, hilfsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht zur Entscheidung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und in schulischen Ausbildungsangelegenheiten, allein zu übertragen, abgewiesen. [...] Die [...] Beschwerde der Mutter [...] ist begründet.

Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ist gemäß § 1671 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB die alleinige elterliche Sorge einem Elternteil zu übertragen, wenn der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das über 14 Jahre alte Kind würde widersprechen. Im vorliegenden Fall hat der Vater einer Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge – oder eines Teils davon – auf die Mutter nicht zugestimmt.

Daher kommt eine Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter nur in Betracht, wenn festgestellt werden kann, dass diese Regelung dem Wohl der Kinder am besten entspricht (§ 1671 Abs. 1 und 2 Nr. 2 BGB). Das ist der Fall.

Zwar besteht zwischen den Eltern kein Streit darüber, dass die Kinder sich im Haushalt der Mutter aufhalten. Auch streiten sie nicht über den Umgang der Kinder mit dem Vater, so dass dieser Kontakt aufrecht erhalten werden konnte. Dennoch vermag der Senat nicht festzustellen, dass die Eltern gemeinsame Entscheidungen treffen können, die den Interessen der Kinder gerecht werden (BGH, FamRZ 1999, 1646, 1647).

Die Mutter hat unwidersprochen vorgetragen, sie habe sich im Juni 1999 kurzfristig ins Krankenhaus begeben müssen und den Vater gebeten, sich in dieser Zeit um die Kinder zu kümmern und sie zu versorgen. Der Vater habe dies abgelehnt. Er habe die Kinder während ihres Krankenhausaufenthaltes auch nicht besucht. Für die Sommerferien des gleichen Jahres sei vereinbart gewesen, dass der Vater die letzten drei Wochen der Ferien die Kinder zu sich nehme. Durch seine Verfahrensbevollmächtigte habe er dann kurzfristig mitteilen lassen, er sei für 7 Tage verreist. Weder sei der Vater bereit, sein Umgangsrecht geringfügig zu modifizieren, um seinen Sohn M.1 zum Fußballturnier zu begleiten, noch frage er – bis

heute – nach der schulischen Entwicklung der Kinder oder kümmere sich um ihre jeweiligen Therapien, etwa indem er sie im Wechsel mit der Mutter dort hinbringe.

Im Anhörungstermin vor dem Familiengericht [...] hat der Vater ausdrücklich erklärt, die Mutter solle entscheiden, er vertraue ihr, sie mache die Sache gut. Diese Erklärung des Vaters zeigt nach Auffassung des Senats nicht die Konsensbereitschaft des Vaters, sondern dokumentiert unter Berücksichtigung der geschilderten Vorfälle vielmehr ein für die Kinder schädliches Desinteresse an ihrer Erziehung, Entwicklung und Versorgung. Der Senat sieht sich in dieser Einschätzung auch durch das Verhalten des Vaters im gegenwärtigen Verfahren bestärkt, in dem er es nicht einmal für nötig gehalten hat, auf die Beschwerde der Mutter zu erwidern. Auch wenn der Vater, wie er in erster Instanz ausgeführt hat, die Erziehung der Mutter für richtig hält, muss er das in geeigneter Weise deutlich machen, damit erkennbar wird, dass er seine Verantwortung gegenüber den Kindern ernst nimmt. Dazu gehört, dass er, soweit irgend möglich, als verlässlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und sich um die Kinder kümmert, wenn etwa die Mutter aus triftigen Gründen kurzfristig ausfällt. Dazu gehört auch, dass gegebene Zusagen, wie die, mit den Kindern einen gemeinsamen Urlaub verbringen zu wollen, eingehalten werden.

Eine gemeinsame Sorge der Eltern zum Wohle der Kinder setzt – jedenfalls im Ansatz – voraus, dass jeder Elternteil Interesse am Schicksal der Kinder zeigt und auch bereit ist, erforderlichenfalls Mitverantwortung zu übernehmen. Sie setzt die Bereitschaft voraus, gegenseitiges „Einvernehmen“ zum Wohl der Kinder herzustellen. Das geschieht nicht dadurch, dass man zu erkennen gibt, man wolle möglichst nicht behelligt werden. Eine solche Haltung lässt nur auf Gleichgültigkeit schließen. Wann immer die Mutter meint, aufgrund der fortbestehenden gemeinsamen elterlichen Sorge Einvernehmen mit dem Vater herstellen zu müssen, wird diese Gleichgültigkeit des Vaters den Kindern vor Augen geführt. Sie wird ihnen nicht verborgen bleiben, so sehr die Mutter sich auch darum bemühen mag, die Vergeblichkeit ihrer Versuche, eine gemeinsame elterliche Sorge zu praktizieren, nicht deutlich werden zu lassen.

Da eine Bereitschaft des Vaters nicht erkennbar ist, die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen mit der Mutter auszuüben (§ 1627 S. 1 BGB), hält der Senat es auch für geboten, die elterliche Sorge insgesamt – und nicht nur einen Teilbereich – auf die Mutter zu übertragen.